

KUNDMACHUNG

Gemäß § 60 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 104/2023, wird hiermit kundgemacht:

Der Entwurf des Voranschlages für das Jahr 2025 liegt gemäß § 93 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 ab 02.11.2024 für die Dauer von zwei Wochen im Stadtamt Imst – Finanzverwaltung, Zimmer 04, zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Innerhalb dieser Auflagefrist kann jeder Gemeindebewohner während der Amtsstunden in den Entwurf des Voranschlages Einsicht nehmen und hierzu schriftliche Einwendungen erheben.

Angeschlagen am:	02.12.2024
Abgenommen am:	17.12.2024

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister
Weirather Stefan